

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21110 –**

Umgang und Bewertung des Maßregelvollzugs seit der Novellierung 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 28. April 2016 das von der Bundesregierung vorgelegte „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) und zur Änderung anderer Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 18/7244) beschlossen. Mit dieser Novellierung, welche am 1. August 2016 in Kraft trat, sollte unter anderem für die Unterbringung nach § 63 StGB der Schaden bei Vermögensdelikten angehoben werden. So wird der „schwere wirtschaftliche Schaden“, wie bei § 66 StGB, bei 5 000 Euro angenommen. Dabei handelt es sich lediglich um eine grobe Richtschnur. Im Rahmen des § 63 StGB muss zudem eine Gefährlichkeitsprognose vorgenommen werden. Parameter hierfür sind beispielsweise die Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben, das Maß der Gefährdung und die Häufigkeit der begangenen Straftaten und die Rückfallfrequenz. Die Novellierung wurde notwendig, weil in den Jahren zuvor die Zahl von Personen, die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden, kontinuierlich stieg. Belege für einen parallelen Anstieg der Gefährlichkeit der Unterbrachten gab es laut Aussagen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/04292016_Novellierung_des_Rechts_der_Unterbringung.html). Deshalb erachtete das Bundesjustizministerium gemeinsam mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine Novellierung für notwendig.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die praktische Auswirkung der oben genannten Novellierung (in der Bundestagsdrucksache 19/4959, hielt die Bundesregierung den Zeitpunkt für eine Bewertung noch für zu früh)?

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/7244, S. 17) zur Frage der Evaluation Folgendes ausgeführt:

„Aufgrund der um zwei Jahre verzögerten vollen Anwendbarkeit der vorgesehenen Neuregelungen (vgl. die in Artikel 3 vorgesehene Übergangsvorschrift)

soll diese Auswertung [gemeint ist eine Auswertung der Daten zur Zahl der Anordnungen nach § 63 StGB, zur Zahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen sowie Angaben der Länder zur durchschnittlichen Dauer der Unterbringung] frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelungen vorgenommen werden.“

An diesem Zeitplan wird festgehalten, zumal für die Jahre 2018, 2019 und 2020 die meisten der vorstehend genannten Daten noch nicht vorliegen. Auch für eine vorläufige Bewertung liegt eine ausreichende Datenbasis nicht vor.

2. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2016 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage durch die Bundesregierung aus dem Maßregelvollzug in Deutschland entlassen (bitte nach Jahr, Bundesländern und Geschlecht auflisten)?

Die nachfolgende Tabelle enthält Daten aus der Statistik zum Maßregelvollzug des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2016 und 2017 differenziert nach Geschlecht. Ausgewiesen werden der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Jahresendbestand. Sie bezieht sich auf die strafrechtlichen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Aktuellere Daten (von 2018 bis heute) liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zu beachten ist, dass diese Statistik nicht bundesweit erhoben wird. Als neue Länder beteiligen sich Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen (nur 2017) an der Statistik; aus den alten Ländern liefert Rheinland-Pfalz seit 2010 keine Daten mehr.

2016	Bestand am 1.1.		Zugang ¹⁾		Abgang ²⁾				Bestand am 31.12.	
	Insgesamt	dar. weiblich	Insgesamt	dar. weiblich	zusammen	dar. weiblich	dar. bedingte Entlassungen		Insgesamt	dar. weiblich
							Insgesamt	dar. weiblich		
Baden-Württemberg	1.029	87	521	37	547	43	114	5	1.003	81
Bayern	2.583	234	1.521	109	1.539	118	695	40	2.565	225
Berlin	679	83	189	15	186	21	81	9	682	77
Bremen	126	9	101	11	98	8	21	1	129	12
Hamburg	301	32	65	10	60	7	26	1	306	35
Hessen	727	56	335	35	304	29	73	5	758	62
Mecklenburg-Vorpommern	226	12	81	4	94	4	50	3	213	12
Niedersachsen	1.266	148	430	20	500	31	33	0	1.196	137
Nordrhein-Westfalen 4)	3.057	196	1.228	78	1.235	81	116	6	3.050	193
Saarland	168	6	46	1	65	2	0	0	149	5
Schleswig-Holstein	302	10	81	5	68	2	6	0	315	13
Insgesamt	10.464	873	4.598	325	4.696	346	1.215	70	10.366	852

1) Nicht nur Erstaufnahmen.

2) Nicht nur Entlassungen in die Freiheit.

3) ohne Einstweilige Unterbringung.

4) Für Nordrhein-Westfalen Daten für das Jahr 2015.

Quelle: Statistisches Bundesamt Strafvollzugsstatistik Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) 2016

2017 Bundesländer	Bestand am 1.1.		Zugang ¹⁾		Abgang ²⁾				Bestand am 31.12.	
	Insgesamt	dar. weiblich	Insgesamt	dar. weiblich	zusammen	dar. weiblich	dar. bedingte Entlassungen		Insgesamt	dar. weiblich
							Insgesamt	dar. weiblich		
Baden-Württemberg	1.028	90	493	48	469	43	93	8	1.052	95
Bayern	2.532	225	1.752	142	1.653	130	728	39	2.631	237
Berlin ⁶⁾	682	77	156	16	178	20	62	14	660	73
Bremen	129	12	85	7	84	8	16	2	130	11
Hamburg	306	35	103	12	101	7	31	5	308	40
Hessen	758	62	425	43	398	32	51	0	785	73
Mecklenburg-Vorpommern	214	12	68	11	78	11	45	5	204	12
Niedersachsen	1.206	73	459	38	441	23	34	0	1.224	88
Nordrhein-Westfalen ⁴⁾	3.068	206	1.567	108	1.593	103	202	2	3.042	211
Saarland	149	5	54	0	53	1	0	0	150	4
Schleswig-Holstein	315	13	90	5	87	5	10	0	318	13
Sachsen ⁵⁾	406	32	155	11	172	13	82	3	389	30
Insgesamt	10.793	842	5.407	441	5.307	396	1.354	78	10.893	887

1) Nicht nur Erstaufnahmen.

2) Nicht nur Entlassungen in die Freiheit.

3) Ohne einstweilige Unterbringung.

4) Für Nordrhein-Westfalen Daten für eine Klinik zum Stichtag nicht verfügbar.

5) Datenlieferung erfolgt erstmals für 2017.

6) Für Berlin konnten Zu- und Abgänge nach § 126a StPO nicht vollständig ermittelt werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt Strafvollzugsstatistik Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) 2017

3. Welche psychiatrischen Leistungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Einrichtungen für Menschen im Maßregelvollzug angeboten?

Die Umsetzung des Maßregelvollzugs erfolgt in der Verantwortung der Länder. Das Behandlungsangebot ist den psychiatrischen und psychotherapeutischen Angeboten der Kliniken in der Allgemeinpsychiatrie angeglichen. Neben der psychopathologischen Diagnostik werden psychiatrische und psychotherapeutische Gesprächsleistungen, Psychopharmakotherapie, Soziotherapie, Ergotherapie, Milieuthérapie, Bewegungstherapie, Logopädie und Sozialdienst angeboten.

4. Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die psychiatrischen Kliniken, in denen der Maßregelvollzug stattfinden kann, personell ausgestattet?

Die Festlegung der Personalausstattung ist ebenfalls Aufgabe der Länder. Die Vorgaben im Bereich der psychiatrischen Leistungen orientieren sich in der Regel an der Allgemeinpsychiatrie und den dort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben. Die Personalausstattung ist von Land zu Land verschieden. Hinzu zu rechnen ist der Personalaufwand für Sicherheitsleistungen. Auch bezüglich der Sicherheitsleistungen existieren unterschiedliche Konzepte, man-

che Länder haben dies integriert, manche beschäftigen zusätzlich Wach- und Sicherheitsdienste.

5. In welchem Ausmaß erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Personen im Maßregelvollzug medizinisch-psychiatrische Leistungen (etwa Anzahl von Therapien pro Woche etc.)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.